

Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuer

Aufgrund der §§ 89 Abs. 2 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 11.11.2014 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Nach Maßgabe dieser Verordnung wird die Durchführung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) geregelt.

§ 2 Brauchtumsfeuer

(1) Oster- und andere Brauchtumsfeuer, die außer handelsüblichen Brennstoffen auch pflanzliche Gartenabfälle enthalten, sind anzeigepflichtig. Als Brauchtumsfeuer gelten mit einem Brauchtum im öffentlichen Interesse stehende Feuer, z.B. Oster- oder Maifeuer der Gemeinden, Vereine u.a. Körperschaften.

(2) Die Anzeige ist mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einzureichen. Anzeigeberechtigt sind öffentlich-rechtliche und private Körperschaften. Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des Feuers sowie für die ordnungsgemäße Entsorgung der Asche bzw. anderer Verbrennungsrückstände.

(3) Die Brauchtumsfeuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können. Die Feuer müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, mindestens folgende Entfernungen haben:

1. 100 m bis zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelten oder Lagerplätzen
2. 300 m zu Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Einrichtungen der Altenpflege u.a. Anstalten
3. 35 m zu sonstigen Gebäuden
4. 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden und land- u. forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
5. 100 m zu Naturschutzgebieten, Wäldern, Hecken, Mooren und Heide
6. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und Wegen
7. 50 m zu Energie- und sonstigen Versorgungsleitungen
8. 50 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern
9. 1,5 km zu einem Landeplatz oder Segelfluggelände

(4) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde geringere Mindestabstände gestatten, wenn eine Gefährdung und/oder Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

(5) Offene Feuerstellen auf Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs sind durch einen mindestens 0,5 m breiten Wundstreifen zu sichern, um ein Übergreifen des Feuers zu vermeiden.

(6) Während des Betriebes sind offene Feuerstellen von einer volljährigen Person verantwortlich zu beaufsichtigen. Weiteres Brennmaterial ist ausreichend weit entfernt von offenen Feuerstellen zu lagern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.

(7) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer u.ä. benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohlen- bzw. Grillanzünder in geringen Mengen.

(8) An offenen Feuerstellen sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Löschen von Glut bzw. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte bzw. Mittel bereitzuhalten.

(9) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Asche vollständig abgelöscht sind.

(10) Die Verbrennungsrückstände sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(11) Ab der Waldbrandgefahrenstufe 3, kann die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) eine Verbrennung untersagen.

(12) Haufwerk, welches länger als 1 Woche lagert, ist direkt vor der Verbrennung umzuschichten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig


1. nach § 1 Abs. 1 ohne entsprechende Anzeige verbrennt,
2. nach § 2 Abs. 6 die Aufsichtspflicht während der Verbrennung nicht gewährleistet,
3. nach § 2 Abs. 7 unerlaubte Materialien verbrennt,
4. nach § 2 Abs. 10 die Asche nicht entsorgt.
5. nach § 2 Abs. 12 das Haufwerk vor der Verbrennung nicht umschichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro (5000,00 Euro) geahndet werden.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in Kraft. Die Verordnung verliert 10 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Seehausen, den 11.11.2014


Verbandsgemeindebürgermeister
Robert Reck

